

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2004/6/24 2003/20/0194

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 24.06.2004

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof
41/02 Passrecht Fremdenrecht

Norm

AsylG 1997 §32 Abs2;
AsylG 1997 §4 Abs1;
AsylG 1997 §4;
AsylG 1997 §44 Abs7 idF 2003/I/101;
AsylG 1997 §44 Abs8 idF 2003/I/101;
VwGG §33 Abs1;

Rechtsatz

Mit Bescheid des unabhängigen Bundesasylsenates wurde der Berufung des Asylwerbers gegen einen Bescheid des Bundesasylamtes, mit dem sein Asylantrag gemäß § 4 Abs. 1 AsylG als unzulässig zurückgewiesen worden war, gemäß § 32 Abs. 2 AsylG stattgegeben, der erstinstanzliche Bescheid behoben und die Angelegenheit zur neuerlichen Durchführung des Verfahrens und Erlassung eines Bescheides an das Bundesasylamt zurückverwiesen. Gegen diesen Bescheid er hob der Bundesminister für Inneres eine Amtsbeschwerde, über die das Verfahren beim VwGH am 1. Mai 2004 noch anhängig war. Im Hinblick auf den Zurückverweisungsbescheid hatte das Bundesasylamt das Asylverfahren des Asylwerbers weitergeführt und mit Bescheid in der Sache dahin entschieden, dass der Asylantrag des Asylwerbers gemäß § 7 AsylG abgewiesen und gemäß § 8 AsylG festgestellt wurde, seine Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung nach Georgien sei zulässig. Die dagegen erhobene Berufung wies der unabhängige Bundesasylsenat mit Bescheid "gemäß §§ 7, 8 AsylG" ab. Gegen diesen Bescheid richtet sich die vorliegende Beschwerde. Aus § 44 Abs. 7 erster Satz AsylG folgt, dass der (mit Amtsbeschwerde angefochtene) Zurückverweisungsbescheid der Berufungsbehörde am 1. Mai 2004 außer Kraft getreten ist (vgl. in diesem Sinne zahlreiche zur Übergangsbestimmung nach § 44 Abs. 2 AsylG in der am 1. Jänner 1998 in Kraft getretenen Fassung, der § 44 Abs. 7 erster Satz AsylG in der Fassung der AsylG-Novelle 2003 offenbar nachgebildet wurde, ergangene Erkenntnisse des VwGH, etwa jenes vom 15. Dezember 1998, Zl. 98/20/0311). (Das gilt im Übrigen auch für den mit dem Berufungsbescheid aufgehobenen erstinstanzlichen, auf § 4 Abs. 1 AsylG gestützten Bescheid, der mit der Beseitigung des Zurückverweisungsbescheides sonst einer Verfahrensfortsetzung vor dem Bundesasylamt entgegenstünde.)

Schlagworte

Besondere Rechtsgebiete

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2004:2003200194.X02

Im RIS seit

19.10.2004

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at